

VERLUSTVORTRÄGE RETTEN, PROBLEME

MIT §§ 8C, 8D KStG MEISTERN

MERKBLATT NR. 2038 | 08 | 2026

INHALT

1. Einleitung
2. Entwicklung der Gesetzgebung
3. Schädlicher Beteiligungserwerb
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Erwerber, nahe Angehörige, Erwerbergemeinschaft
 - 3.3 Gesellschafterwechsel
 - 3.4 Kapitalerhöhung
 - 3.5 Vergleichbarer Sachverhalt
4. Fünf-Jahres-Zeitraum
5. Zeitpunkt und Höhe des Verlustuntergangs
 - 5.1 Stichtagsprinzip
 - 5.2 Ergebnismittlung bei unterjährigem Beteiligungserwerb
6. Vermeidungsstrategien
7. Konzernklausel
 - 7.1 Inhalt der Konzernklausel
 - 7.2 Voraussetzungen der Konzernklausel
8. Stille-Reserven-Klausel
 - 8.1 Grundsatz
 - 8.2 Positives Eigenkapital
 - 8.3 Negatives Eigenkapital
 - 8.4 Mehrstufiger Beteiligungserwerb
 - 8.5 Organschaft
 - 8.6 Verwendungsreihenfolge
 - 8.7 Ausschluss rückwirkender Transaktionen
9. Sanierungsklausel
 - 9.1 Grundsatz
 - 9.2 Nachweis der Sanierungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -eignung
 - 9.3 Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen
 - 9.4 Betriebseinstellung und Branchenwechsel als Ausschlussgründe
 - 9.5 Verhältnis zu § 3a EStG (steuerfreie Sanierungserträge)
10. Fortführungsgebundener Verlustvortrag – Grundsatz
11. Antragserfordernis
12. Identität des Geschäftsbetriebs
 - 12.1 Begriff des Geschäftsbetriebs
 - 12.2 Dauer des Geschäftsbetriebs
13. Schädliche Ereignisse
 - 13.1 Einstellung des Geschäftsbetriebs
 - 13.2 Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs
 - 13.3 Anderweitige Zweckbestimmung
 - 13.4 Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs
 - 13.5 Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft, Begründung einer Organträgerschaft

13.6 Übernahme von Wirtschaftsgütern unter dem gemeinen Wert

13.7 Stille-Reserven-Klausel des § 8d KStG

14. Nebeneinander von Verlusten nach § 8c KStG und § 8d KStG

15. Fazit

1. EINLEITUNG

Die Nutzung von Verlustvorträgen ist ein wesentlicher Bestandteil der gleichmäßigen Besteuerung. Aufgrund der periodisierten Besteuerung können Verluste, die im Jahr ihres Entstehens nicht zu Steuerentlastungen führen, mit Gewinnen anderer Perioden verrechnet werden. Ohne diesen Mechanismus käme es zu einer überhöhten Besteuerung. Beispiel: Ein Unternehmen, das innerhalb von 10 Jahren in 6 Jahren insg. 1.000.000 € Gewinne erzielt hat und in 4 Jahren insg. 800.000 € Verluste, hat tatsächlich in dieser Dekade einen Gesamtgewinn von 200.000 € erzielt. Ohne Verlustverrechnung müsste das Unternehmen 300.000 € Ertragsteuern zahlen statt 60.000 €, sodass die Ertragsteuern den Gesamtgewinn in einen Verlust drehen würden.

Die Nutzung von Verlustvorträgen bietet Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Verlagerung von ertragreichen Geschäften auf Gesellschaften mit Verlustvorträgen können an sich steuerpflichtige Gewinne quasi steuerfrei gestellt werden. Um das zu verhindern, hat der Gesetzgeber im Jahr 2008 den § 8c KStG eingeführt. Im Grundsatz sollen Verlustvorträge verloren gehen, wenn sich die Anteilsverhältnisse von Kapitalgesellschaften innerhalb von 5 Jahren um mehr als 50 % ändern – völlig unabhängig davon, ob tatsächlich ein Missbrauchstatbestand vorliegt oder nicht.

Der Untergang des Verlustvortrags wirkt nicht nur körperschaftsteuerlich (einschl. Solidaritätszuschlag), sondern auch gewerbesteuerlich über § 10a Satz 10 GewStG.

Dieser radikale Ansatz erfuhr einige Aufweichungen, insb. durch den im Jahr 2017 eingeführten § 8d KStG in Form des fortführungsgebundenen Verlustvortrags. Die Erwartung des Gesetzgebers, dass der tiefgehende Einschnitt die Verhältnisse klarer und eindeutiger regelt, hat sich nicht erfüllt. Gerade dadurch, dass ganz normale Fälle unter die Sanktionsvorschrift fallen können und die Ausnahmen reichlich kompliziert geregelt wurden, bestehen in der Praxis große Unsicherheiten bzgl. der Handhabung und erhebliches Streitpotenzial mit der Finanzverwaltung. In der Fachliteratur ist man sich einig, dass die Vorschriften der §§ 8c,